

2. Teil — Sexuelle Identität**I. Empfehlung**

Die Gemeinsame Verfassungskommission spricht keine Empfehlung zur Erweiterung des Artikel 3 Abs. 3 GG im Hinblick auf ein Differenzierungsverbot wegen der sexuellen Identität aus.

II. Problemstellung

Bei Verabschiedung des Grundgesetzes galt Homosexualität grundsätzlich als sittenwidrig. Eine so ausgeprägte sexuelle Orientierung war in §§ 175 ff StGB mit einem strafrechtlichen Verbot belegt. Diese Wertung wurde zunächst auch vom Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf das im Grundgesetz verankerte Sittengesetz bestätigt (BVerfGE 6, 389, 434). Erst im Zuge der Aufhebung des Totalvorbehalts im Jahre 1969 entwickelte sich ein schrittweiser Auffassungswandel. Dennoch stoßen Homosexuelle, Bisexuelle und Transsexuelle in unserer Gesellschaft nach wie vor auf Vorbehalte, die sich teilweise in Benachteiligungen niederschlagen. Dies gilt auch für homosexuelle Lebensgemeinschaften. Im Hinblick darauf stellte sich die Frage, ob eine Verbesserung des Schutzes der homosexuellen Minderheit über die Verfassung zu gewährleisten ist. Das Bundesland Brandenburg hat in seiner Verfassung in Artikel 12 Abs. 2 ein entsprechendes Diskriminierungsverbot aufgenommen.

III. Verfahrensablauf

Der Themenkomplex sexuelle Identität/sexuelle Orientierung wurde in der Gemeinsamen Verfassungskommission in der 24. Sitzung am 17. Juni 1993 im Rahmen des Beratungsgegenstandes Diskriminierungsverbote diskutiert. Nachdem in vorbereitenden und begleitenden Gremien diese Erörterungen im Zusammenhang mit Artikel 3 GG und Artikel 6 GG erfolgten, konzentrierten sich die Beratungen in der Gemeinsamen Verfassungskommission auf die sogenannte Antidiskriminierungsbestimmung des Artikel 3 Abs. 3 GG. Im wesentlichen übereinstimmende Anträge zur Ergänzung des Artikel 3 Abs. 3 GG um den Aspekt der homosexuellen Identität wurden von den SPD-Mitgliedern der Gemeinsamen Verfassungskommission (Kommissionsdrucksache Nr. 83) und dem Vertreter der Gruppe PDS/LL (Kommissionsdrucksache Nr. 20) eingebracht. Zur Abstimmung gelangte der Vorschlag der SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission, der folgende Formulierung des Artikel 3 Abs. 3 GG vorsah:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner sexuellen Identität, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Dieser Antrag konnte bei 27 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen und drei Enthaltungen nicht die für eine

Empfehlung erforderliche Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erreichen.

IV. Begründung

Die Befürworter der Aufnahme der sexuellen Identität in die Diskriminierungsverbote des Artikel 3 Abs. 3 GG argumentierten, das Grundgesetz müsse den gewandelten Entwicklungen in der Gesellschaft Rechnung tragen und verdeutlichen, daß Fragen der Sexualität nicht zu Nachteilen gereichen dürften. Die Verfassung dürfe dem gesellschaftlichen Wandel nicht hinterherhinken. Im Sinne einer wirksamen Begegnung von Diskriminierungen Homosexueller sowie Transsexueller und eines wirksamen Persönlichkeitsschutzes für diesen Personenkreis müsse die Verfassung ein deutliches Signal setzen, zumal die Vergangenheit gezeigt habe, daß das allgemeine Gleichheitsgebot eine Benachteiligung nicht habe verhindern können. Insbesondere verspreche man sich von der Erweiterung des Artikel 3 Abs. 3 GG eine Appellfunktion für den Abbau rechtlicher sowie außerrechtlicher Benachteiligungen, nicht zuletzt dadurch, daß auf diese Weise eine klare Orientierung für den einfachen Gesetzgeber geschaffen werde.

Demgegenüber waren die Gegner einer Ergänzung des Artikel 3 Abs. 3 GG um das Kriterium der sexuellen Identität der Ansicht, daß der Wortlaut der Verfassung in Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 GG wie auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits ausreichenden Schutz für Homosexuelle biete. Sicher sei die Beseitigung von Defiziten auf diesem Gebiet notwendig. Dies könne jedoch durch den einfachen Gesetzgeber geleistet werden. Änderungen des Grundgesetzes seien insoweit nicht erforderlich. Das bewährte Grundgesetz habe in der Ausgestaltung der Individualschutzrechte unter Beweis gestellt, daß Änderungen allein aus Zeitströmungen heraus nicht ohne weiteren zwingenden Grund vorgenommen werden sollten. Schließlich müsse eine weitere Ausdifferenzierung des Artikel 3 Abs. 3 GG vermieden werden, da die Verfassung durch die Atomisierung nach Gruppen Schaden nehmen könne.

3.3. Ehe, Familie, Kinder**I. Empfehlung**

Die Gemeinsame Verfassungskommission gibt keine Empfehlung zur Änderung des Artikel 6 GG ab.

II. Problemstellung

Gegenstand der Beratungen zu Artikel 6 GG bildeten insbesondere die folgenden vier Themenkomplexe:

- Ausdehnung des Schutzes von Artikel 6 Abs. 1 GG auf andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf